

divo-info**divo-info****divo-info****divo-info**

Urteile, die die Versicherungswirtschaft nicht mag

Das Hinterbliebenengeld (Angehörigenschmerzensgeld)

In der Bröschüre

**Unfall – Schwerstverletzt – Hilfe
Der Leitfaden für Unfallopfer & Angehörige**

wurde auf Seite 40 darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber seit dem 22.7.2017 für Hinterbliebene eines getöteten Unfallopfers das Hinterbliebenengeld eingeführt hat.

Über die Höhe gab es bislang keine Entscheidungen. Nunmehr hat das Landgericht Tübingen am 17.5.2019 unter dem Aktenzeichen 3 O 108/18 eine erste Entscheidung verkündet. In dem Verfahren ist das Gericht davon ausgegangen, dass die Betroffenen keinen zusätzlichen Schockschaden erlitten haben. Das Gericht hat Hinterbliebenengelder zugesprochen in folgender Höhe:

Witwe:	12.000,00 €
jedem Kind:	7.500,00 €
Bruder:	5.000,00 €

Dem Bruder wurde der Betrag zugesprochen auf Grund des Umstandes, dass er das Unfallereignis unmittelbar miterlebt hat. Auch er hatte zu einem Schockschaden nicht hinreichend vorgetragen. Das Gericht ging aber von einem persönlichen Näheverhältnis aus, das konkret dargelegt wurde, so dass dem Bruder des Verstorbenen ebenfalls ein Hinterbliebenengeld zugesprochen wurde.

Es bleibt abzuwarten, ob die Gerichte auch noch höhere Beträge zusprechen.

Roman Buschbell
Dr. Axel Petershofer
Gabriele Schmidt
Eduard Herwartz
Josef Schön
Frank Sondermanns
Andreas Hasenbein
Klaus Härtel

1. Vorsitzender
Stellv. Vorsitzender
Schatzmeisterin
Vorstandsmitglied
Vorstandsmitglied
Vorstandsmitglied
Vorstandsmitglied
Beiratsmitglied

Goethestraße 1, 52349 Düren
Telefon: 02421/123-212
Telefax: 02421/123-219
E-Mail: info@divo.de

Sparkasse Krefeld
Kto.: 59 390 641
BLZ 320 500 00
Postgiroamt Essen
Kto.: 120 682 437
BLZ 360 100 43